

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 191-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.967

Eingereicht am: 22.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bühler (Cortébert, SVP) (Sprecher/in)

Daetwyler (Saint-Imier, SP)
von Kaenel (Villeret, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 20.11.2014

RRB-Nr.: vom
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für die in der von den Regierungen der Kantone Bern und Jura unterzeichneten Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 vorgesehenen Gemeindeabstimmung unter Berücksichtigung folgender Punkte vorzubereiten:

1. Die Abstimmung in allen betroffenen Gemeinden finden am selben Tag statt.
2. Die Abstimmung findet spätestens sechs Monate nach Ablauf der Frist zur Einreichung des Gesuchs gemäss Absichtserklärung vom 20. Februar 2012, d. h. spätestens am 24. Mai 2016, statt.

Begründung:

Die erste Etappe dieses Prozesses, den die beiden Kantonsregierungen in der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 formalisiert haben, fand am 24. November 2013 statt. An der historischen Abstimmung sprachen sich rund 72 Prozent der bernjurassischen Stimmberechtigten in aller Freiheit für den Verbleib im stabilen und offenen institutionellen Verbund mit dem Kanton Bern

aus. Diese Etappe betraf die Kantone Bern und Jura gleichermassen, fanden doch zeitgleich zwei Abstimmungen statt.

Die zweite Prozessetappe umfasst die sogenannte Phase der gemeindeweisen Abstimmungen, die es jeder Gemeinde, die innerhalb von zwei Jahren nach der erwähnten Abstimmung darum ersucht, ermöglicht, auf Gemeindeebene über den Grundsatz eines Wechsels zum Kanton Jura abzustimmen. Die zweite Etappe ist eine rein innerkantonale Angelegenheit, da die Gemeinden des Kantons Jura nicht über einen allfälligen Kantonswechsel abstimmen können.

Bis heute haben die Gemeinden Moutier, Belprahon und Grandval offiziell ein entsprechendes Gesuch eingereicht.

Im Zusammenhang mit diesen Gemeindeabstimmungen gibt es viele offene Fragen in Bezug auf das Abstimmungsdatum sowie in Bezug auf rechtliche und politische Modalitäten. Der Grosse Rat, der allein zuständig ist, um die geeigneten Rechtsgrundlagen zu schaffen, hat die Möglichkeit, die zentralen Punkte der Abstimmungsmodalitäten festzulegen, um so bestehende Sorgen und Befürchtungen aus dem Weg zu räumen. Sowohl die Gemeinden, die bereits ein Gesuch gestellt haben, als auch jene, die intern darüber diskutieren, leiden unter der Ungewissheit. Eine rasche Klärung käme somit allen zugute.

Eine Frage ist, ob die einzelnen Gemeindeabstimmungen zeitgleich stattfinden sollen. Um jeder Gemeinde einen absolut freien Entscheid zu ermöglichen, käme eine sogenannte Kaskadenabstimmung, wie sie von einigen Interessierten gewünscht wird, nicht in Frage. Es sei daran erinnert, dass die beiden Abstimmungen vom 24. November 2013 im Berner Jura und im Kanton Jura zeitgleich stattfanden, um beiden Seiten einen freien Entscheid zu ermöglichen, der nicht durch das Ergebnis auf der anderen Seite beeinflusst würde. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass der Bernjurassische Rat in einem an alle bernjurassischen Gemeinden gerichteten Schreiben vom 28. Juni 2012 bereits mitgeteilt hat, er werde zu gegebener Zeit verlangen, dass – sollten mehrere Gemeinden betroffen sein – alle Abstimmungen am selben Datum stattfinden.

Zudem muss eine Abstimmung zur Klärung der Kantonszugehörigkeit der betroffenen Gemeinden möglichst rasch durchgeführt werden, damit die noch bestehenden institutionellen Fragen gelöst werden können. Es ist undenkbar, dass lange und komplizierte Verhandlungen geführt werden, um alle Modalitäten zu regeln, bevor nicht eine oder mehrere Gemeinden über den eigentlichen Grundsatz eines Kantonswechsels entschieden haben. Solche Arbeiten würden beachtliche Ressourcen während Monaten und Jahren binden, und es wäre unvernünftig, das Risiko einzugehen, dass bei einer ablehnenden Abstimmung die ganze Arbeit für nichts war.

Im Übrigen steht im Bericht der jurassischen Regierung an das jurassische Parlament über die Wiederherstellung der jurassischen Einheit (Bericht vom 27. Mai 2014) Folgendes: «Die Aufnahme einer Gemeinde in einen Kanton erfolgt selbstverständlich nach deren Entscheid, in den betreffenden Kanton wechseln zu wollen. Das positive Ergebnis der im Berner Jura durchgeführten Gemeindeabstimmungen wird der Startschuss für interkantonale Verhandlungen im Zusammenhang mit der administrativen Übertragung und der güterrechtlichen Auseinandersetzung sein. Die jurassische Regierung ist also gleicher Meinung wie die Motionäre, und nichts steht einer raschen Gemeindeabstimmung, d. h. spätestens sechs Monate nach dem 24. November 2015, entgegen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Frist zur Einreichung der Gesuche für eine Abstimmung auf Gemeindeebene läuft bis November 2015. Die Erarbeitung von Rechtsgrundlagen erfordert eine gewisse Vorbereitungszeit im Regierungsrat sowie in der parlamentarischen Kommission. Damit die Abstimmungen Anfang 2016 stattfinden können, darf keine Zeit verloren gehen.